

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 21

Helmstedt, den 15.06.2016

69. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

87	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2016	220
88	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2016	223
89	Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Helmstedter Grundschulen	226
90	Bekanntmachung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Heeseberg	230
91	Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatzungen für die Abwasserbeseitigung	260
92	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Helmstedt; hier: Bebauungsplan Q 352 „Piepenbrink“ (5. Änderung)	271
93	Bekanntmachung der Manöver und Übungen der Bundeswehr; hier: Übung „Roter Milan I-2016“ der Schule für Feldjäger und Stabsdienst der Bundeswehr vom 16.06. – 21.06.2016	273
94	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Ausschuss für Umweltschutz	274

B. Nichtamtlicher Teil

87.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat Wolsdorf in der Sitzung am 04.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	697.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	823.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	669.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	777.900 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	35.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	53.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 18.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 285.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer: | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag | 340 v.H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 400 Euro.

Wolsdorf, den 04.02.2016

gez. Siegmund

Siegmund
Bürgermeisterin

(L. S.)

gez. Klisch

Klisch
Gemeindedirektor

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2016** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und 120 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am *10.06.16* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/026* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom *20.06.16* bis *24.06.16* und vom *27.06.16* bis *28.06.16* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Wolsdorf, den *13.06.2016*

Der Gemeindedirektor

gez. Klisch

(L. S.)

Volker Klisch

88.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in der Sitzung am 08.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.931.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.156.400 €
Saldo	(-1.225.400 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.511.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.282.500 €
Saldo	(-771.100 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	28.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.171.600 €
Saldo	(-7.143.600 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.143.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	304.500 €
Saldo	(6.839.100 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.143.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000,- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.554.300 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe 1.800.000 € erhoben. Davon wird gem. § 11 der Hauptsatzung eine Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt und die andere Hälfte nach der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage.

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.

Jerxheim, den 08.03.2016

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Hartmann

(L. S.)

(Hartmann)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 09.06.16 unter dem Aktenzeichen 2-15-00/402 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

20.06.2016 bis 24.06.2016 und vom 27.06.2016 bis 28.06.2016

zur Einsichtnahme in Zimmer 7 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim,
Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 10.06.2016

gez. Hartmann

(L. S.)

Samtgemeindebürgermeister

89.

Bekanntmachung der

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Helmstedter Grundschulen

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015, Nds. GVBl. S. 311) und § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.06.2015, Nds. GVBl. S. 90) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 02.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirke für die Grundschulen

(1) Schulbezirk 1, Grundschule an der Pestalozzistraße Außenstelle Emmerstedt

Der Schulbezirk besteht aus dem Ortsteil Emmerstedt mit Windmühlenberg und dem Ortsteil Barmke sowie zusätzlich aus folgenden Straßen des Industriegebiets Helmstedt-Emmerstedt:

Dieselstraße
Porschestraße

Von-Guericke-Straße
Werner-von-Siemens-Straße

(2) Schulbezirk 2, Grundschule Friedrichstraße

Der Schulbezirk besteht aus folgenden Straßen:

Albrechtstraße
Alersstraße
Allerweg
An den Lübbensteinen
An der Gartenfreiheit
Annabergstraße
Beireisstraße
Berliner Platz
Böttcherstraße
Breslauer Straße
Bruchweg
Bunzlauer Straße
Carlstraße
Charlotte-von-Veltheim-Weg
Collegienstraße
Conringplatz
Conringstraße
Dammgarten
Danziger Straße
Diamantenweg
Dunkles Tor
Elbestraße
Emmerstedter Straße

Klosterstraße
Königsberger Straße
Konrad-Adenauer-Platz
Leuckartstraße 12-56 gerade, 27-61 ungerade
Liegnitzer Straße
Marienstraße
Marientaler Straße
Markt
Meibomstraße
Memelstraße
Mühlgraben
Neißestraße
Neumärker Straße
Nordertor
Nordstraße
Oderring
Pastorenweg (*bis einschl. Haus Falley*)
Reichenberger Straße
Saarstraße
Schäferkamp
Schulstraße
Schützenwall
Schwalbenbreite

Eupener Straße
Feldstraße
Friedrichstraße
Gleiwitzer Straße
Glogauer Straße
Gröpern
Großer Katthagen
Grünberger Straße
Havelstraße
Hirschberger Straße
Im Bohnenkampe
Industriestraße
Jürgenbreite
Kleiner Katthagen

Schweidnitzer Straße
Stettiner Straße
Stobenstraße
Teichstraße
Tilsiter Straße
Triftweg
Virchowweg
Vorsfelder Straße
Walbecker Straße
Waldenburger Straße
Wallgasse
Weichselstraße
Weinbergstraße
Wohldamm

(3) Schulbezirk 3, Grundschule Lessingstraße

Der Schulbezirk besteht aus nachfolgenden Straßen:

Albert-Einstein-Weg
Albert-Schweitzer-Weg
Alter Schwanefelder Weg
Am Bötschenberg
Am Buchenhang
Am Burgberge
Am Finkenherd
Am Heuerskamp
Am Ludgerihof
Am Steinmühlenkamp
Am Wallgraben
Am Warneckenberg
Amtsgasse
An der Bleiche
Autobahnkontrollpunkt
Bäckerweg
Badergasse
Beek
Beendorfer Straße
Beethovenstraße
Bergweg
Bindegasse
Birkenweg
Blankenburger Straße
Brahmsweg
Brandenburger Straße
Brockenblick
Brunnenweg
Calvörder Straße
Carl-von-Ossietzky-Weg
Chardstraße
Chemnitzer Straße
Collegienplatz
Dessauer Straße
Drei Linden
Dresdener Straße
Edelhöfe

Kramstraße
Krumme Gasse
Kurzer Kamp
Kybitzstraße
Landgrabentrift
Langer Kamp
Langer Steinweg
Langer Wall
Leipziger Straße
Lenauweg
Lessingplatz
Lessingstraße
Lindenstraße
Lortzingstraße
Magdeburger Berg
Magdeburger Straße
Magdeburger Tor
Magdeburger Tor Hof
Maschweg
Max-Planck-Weg
Max-Reger-Weg
Mörikestraße
Mozartstraße
Naumburger Straße
Ostendorf
Papenberg
Poststraße
Pottkuhlenweg
Prenzlauer Straße
Raabestraße
Richard-Wagner-Platz
Richard-Wagner-Straße
Rosmarinstraße
Roßstraße
Rostocker Straße
Roter Torweg
Rundweg

Erfurter Straße	Saalfelder Straße
Fechtboden	Sandbreite
Fiuggiring	Schillerstraße
Genthiner Straße	Schubertweg
Georgienstraße	Schuhstraße
Gerbergasse	Schumannweg
Gerhart-Hauptmann-Weg	Schützenplatz
Glück-Auf-Weg	Schweriner Straße
Goethestraße	Sonnenweg
Görlitzer Platz	St. Barbara-Weg
Greifswalder Straße	Steigerweg
Großer Kirchhof	Stendaler Straße
Grubenweg	Stollenweg
Gustav-Stresemann-Weg	Stolzengasse
Haldenslebener Straße	Stralsunder Straße
Haldenweg	Streplingerode
Hallesche Straße	Tangermühlenweg
Hauerweg	Theodor-Storm-Weg
Heinrichsgasse	Thomas-Mann-Straße
Heinrich-von-Kleist-Weg	Vitrèstraße
Herderplatz	Wallhof
Herderstraße	Wallplatz
Hermann-Löns-Weg	Walpurgiskirchhof
Jenaer Straße	Walpurgisstraße
Johann-Sebastian-Bach-Straße	Weimarer Straße
Joseph-Haydn-Weg	Wilhelm-Busch-Straße
Juliusplatz	Willy-Brandt-Ring
Kaisergarten	Wismarer Straße
Kastanienweg	Wittenberger Straße
Kleiner Wall	Ziegenmarkt
Klopstockweg	Zirkusplatz
Knappensteig	Zwickauer Straße
Kohlenweg	

(4) Schulbezirk 4, Grundschule an der Pestalozzistraße

Der Schulbezirk besteht aus nachfolgenden Straßen:

Abteiweg	In der Meerbreite
Bahnhofstraße	Jahnstraße
Batteriewall	Johannesstraße
Bauerstraße	Juliusstraße
Beguinestraße	Junkerweg
Bismarckstraße	Kantstraße
Braunschweiger Straße	Kirchstraße
Braunschweiger Tor	Kornstraße
Büddenstedter Weg	Leibnizstraße
Bülowsstraße	Leuckartstraße 2 - 10 gerade, 3 - 23 ungerade
Caseliusweg	Lindenplatz
Cranachweg	Lutherweg
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	Medicusstraße
Dr.-Heinrich-Jasper-Straße	Mönchsweg
Dürerplatz	Mosheimstraße
Elzweg	Nonnenstieg
Emil-von-Behring-Straße	Parkstraße
Ernst-Koch-Straße	Paulskamp

Ernst-Reuter-Straße	Pestalozzistraße
Feuerbachweg	Pilgergasse
Fichtestraße	Privatstraße
Freiherr-vom-Stein-Straße	Rembrandtstraße
Friedrich-Ebert-Straße	Ritterstraße
Galgenbreite	Rosenwinkel
Gartenstraße	Runstedter Straße
Georg-Calixt-Platz	Schellingweg
Glockbergstraße	Schafsweg
Grünewaldweg	Schild
Gustav-Steinbrecher-Straße	Schmiedegasse
Harbker Weg	Schöninger Straße
Harsleber Torstraße	Schopenhauerweg
Hegelstraße	Spitzwegstraße
Heinrich-Kremp-Straße	Südertor
Heinrichsplatz	Südstraße
Henkestraße	Tiefetal
Hermann-Stöber-Straße	Turmweg
Holbeinweg	Voigtweg
Holzberg	Wachtkamp
In der Gehrenbreite	Wilhelmstraße
In der Kreuzbreite	

(5) Schulbezirk 5, Grundschule St. Ludgeri - katholische Bekenntnisschule -

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Helmstedt, den 10.06.2016
In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)
Erster Stadtrat

90.

Bekanntmachung der

Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Heeseberg

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 95 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) i. V. m. den §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I. S. 1474) hat der Rat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 07. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Samtgemeinde Heeseberg – nachfolgend Samtgemeinde genannt – betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)
 - a) eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Gemeinde Beierstedt, in der Gemeinde Gevensleben mit den Ortsteilen Gevensleben und Watenstedt, in dem Ortsteil Jerxheim-Bahnhof der Gemeinde Jerxheim und in der Gemeinde Söllingen (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen, Ortsteil Söllingen);
 - b) eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Gemeinde Ingeleben (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen, Ortsteil Ingeleben), in dem Ortsteil Jerxheim-Ort der Gemeinde Jerxheim und in der Gemeinde Twieflingen mit den Ortsteilen Dobbeln, Twieflingen und Wobeck (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen, Ortsteile Dobbeln, Twieflingen und Wobeck);
 - c) eine zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Grundstücksentwässerung) in den Gemeinden Beierstedt, Gevensleben, Ingeleben (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen, Ortsteil Ingeleben), Jerxheim (einschließlich Siedlung am Heeseberg), Söllingen (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen, Ortsteil

Söllingen) und Twieflingen (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen, Ortsteile Dobbeln, Twieflingen und Wobeck);

- d) eine dezentrale öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen;

als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen).

- 2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage).
- 3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- 2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser, Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen

Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, und befestigten/versiegelten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- 4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind.
- 5) Die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen enden jeweils mit dem Grundstücksanschluss (§ 10).
- 6) Die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage endet mit dem Grundstücksanschluss (§ 10).
- 7) Zu den öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören
 - a) jeweils das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und gemeinsame Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren) im Freigefälle-, Druckentwässerung- oder Vakuumsystem, Grundstücksanschlüsse, Revisionsschächte, Standrohre mit Inspektionsöffnungen, Pumpstationen – auch mit zugehörigen Gebäuden -, Rückhaltebecken, Entlastungsbecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke, Klärteiche und ähnliche Anlagen, die von der Samtgemeinde betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die der Aufnahme der Abwasser dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind.

- 8) Zu der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören jeweils alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.
- 9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstig dinglich Nutzungsberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- 10) Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 3

Anschlusszwang

- 1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- 2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke oder in anderer Weise bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde und/oder das Grundstück derartig befestigt/versiegelt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- 3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, sobald eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage jeweils vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst – ggfs. unter Beachtung der Vorschriften des § 96 Abs. 6 NWG – auf den Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- 4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, kann die Samtgemeinde – unter Beachtung der Vorschriften des § 96 Abs. 6 Satz 4 NWG – den Anschluss an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseiti-

gungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen oder nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung vorzunehmen.

- 5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- 6) Die Samtgemeinde kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Anordnung vorzunehmen.

§ 4

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Samtgemeinde die Zuführung des Abwassers in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anordnen (Ausübung des Benutzungszwanges). Der Grundstückseigentümer hat die Zuführung des Abwassers in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Anordnung vorzunehmen.

§ 5

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Samtgemeinde räumlich abgegrenzte Teile ihres Entsorgungsgebietes oder ein-

zelne Grundstücke vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ganz oder teilweise ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Samtgemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 96 Abs. 3 NWG).

- 2) Auf Antrag des Grundstückseigentümers wird im Einzelfall für an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossene oder anzuschließende Grundstücke ganz oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erteilt, wenn in dem Antrag nachgewiesen wird, dass ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers von dem betreffenden Grundstück zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich und auf andere Weise schadlos und ohne Beeinträchtigung von Rechten Dritter möglich ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Samtgemeinde einzureichen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen wie Bodengutachten über die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes des betreffenden Grundstückes als Nachweis gem. Satz 1 beizufügen. Bei Bedarf kann die Samtgemeinde Unterlagen nachfordern. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.
- 3) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erteilt werden, wenn auf dem jeweiligen Grundstück anfallendes Niederschlagswasser für den Betrieb von Brauchwasseranlagen auf dem Grundstück genutzt werden soll. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Samtgemeinde einzureichen. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern. § 7 gilt entsprechend.
- 4) Bei der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang auf Antrag ganz oder teilweise gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss und/oder Benutzung bei der Samtgemeinde zu stellen.

Wird eine Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage.

- 5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- 1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an eine Abwasserbeseitigungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- 2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- 3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- 5) Die Samtgemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- 6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- 7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.
- 8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und der Länder.

§ 7

Entwässerungsantrag

- 1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 5 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung gesichert ist, vorzulegen.

- 2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder einer ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt.

- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer.
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - In der Nähe, der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und deren Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- 3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlage → schwarz

für neue Anlagen → rot
für abzubrechende Anlagen → gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- 4) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage notwendig sind.

§ 8

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- 1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen, soweit die Samtgemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- 2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- 3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- 4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwa-

chungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- 6) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- 7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen.
- 8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 9

Besondere Einleitungsbedingungen

- 1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder - die öffentliche Sicherheit gefährden.

- das in den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll. Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten. Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden):
- Kunstharz. Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die ÖI- und Fettabcheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers:
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze: Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung — DüMV) in der jeweils aktuell geltenden Fassung, entspricht.

2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der aktuell geltenden Fassung - insbesondere § 47 Abs. 4 entspricht.

3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in

der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten. § 8 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

- 4) Für die in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- 5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung — AbwV) in der jeweils aktuell geltenden Fassung.
- 6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- 7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 10

Grundstücksanschluss

- 1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage haben. Der Anschluss im Freigefällesystem (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) beginnt an dem Abzweig des Hauptkanals und endet mit dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Im Vakuumsystem beginnt der Anschluss an dem Abzweig vom Hauptkanal und endet mit dem Übergabeschacht und der Ventileinheit auf dem zu entwässernden Grundstück. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses, des Schachtes, Einstiegsschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Samtgemeinde. Grundsätzlich wird der Schacht, Einstiegsschacht oder die Inspektionsöffnung an der Grundstücksgrenze oder maximal 1 m hinter der Grenze auf dem anzuschließenden Grundstück durch die Samtgemeinde errichtet.
- 2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- 3) Die Samtgemeinde lässt den jeweiligen Grundstücksanschluss bis auf das zu entwässernde Grundstück herstellen, erneuern oder ändern.
- 4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksan-

schlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- 5) Die Samtgemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- 6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden" in Verbindung mit der DIN 1986, 30 und 100 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke"- und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtigkeit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 31. Dezember 2020 auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- 2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA A 139 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Grundstücksanschlüssen sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- 3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage er-

laubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- 4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Samtgemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- 5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Die Samtgemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- 2) Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde sind zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- 3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

- 4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- 5) Soweit das Grundstück an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- 6) Die Samtgemeinde kann über die in der DIN 1986 – 30 geforderten Dichtigkeitsprüfungen hinaus zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörung oder Fehlanlüsse undicht ist.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- 1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Samtgemeinde außerdem von Schadensersatzansprüchen freizuhalten.
- 2) Rückstaebe ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- 3) Bei unter dem Rückstau liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerblichen Räumen, Lagerräumen für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter sowie dort wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

§ 14

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- 1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- 2) Die Einleitungswerte gemäß § 9 Abs. 4 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- 3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- 4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- 5) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Samtgemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- 6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 9 Abs. 6 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

II. **Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm**

III.

§ 15

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen

- 1) Kleinkläranlagen sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen ungehindert Zutritt zu gewähren.
- 2) Der Samtgemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis.
- 3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 16

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- 1) Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte

bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1, entleert.

- 2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- 3) Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- 4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- 5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- 6) Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 18

Anzeigepflichten

- 1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- 2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasserbeseitigungsanlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss oder den privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Samtgemeinde mitzuteilen.
- 4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- 5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellung) hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 19

Altanlagen

- 1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind grundsätzlich binnen dreier Monate auf Kosten des Grundstückseigentümers so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- 2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluss.

§ 20

Befreiungen

- 1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- 2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 21

Haftung

- 1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- 2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

- 3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- 5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten,hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Samtgemeinde verursacht worden sind. In gleichem Umfange hat er die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- 7) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 22

Zwangsmittel

- 1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung trotz vollziehbaren Bescheides nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) – in der jeweils geltenden Fassung – in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – in der jeweils geltenden Fassung – ein Zwangsgeld von 500,- Euro bis zu 50.000,- Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind, die gebotene Handlung ausgeführt oder die zu duldende Handlung gestattet wird.
- 2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Samtgemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 3. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ableitet;
 4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;

6. den §§ 8, 9 und 15 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 7. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon von der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 11 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht oder nicht fristgerecht anpasst;
 10. § 12 Abs. 2 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 11. § 12 Abs. 4 keine zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte erteilt;
 12. § 14 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 13. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 14. § 16 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 15. § 17 eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 16. § 18 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 24

Gebühren und Kostenerstattung

- 1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben. Daneben wird für Maßnahmen an Grundstücksanschlüssen Kostenerstattung geltend gemacht.
- 2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25

Übergangsregelung

- 1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- 2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Heeseberg vom 02.07.1991 außer Kraft.

Jerxheim, den 07. Juni 2016

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Hartmann

(L. S.)

(Hartmann)

Anhang I

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-05,	Juli 2009
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage er- forderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 mhl, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV. Blaudruck, 46. Lieferung 2000)	
3. Kohlenwasserstoffe'			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	1 DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)6	1 mg/l	DIN EN 1485 — H 14	Nov. 1996

	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁶ aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,6 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 — F9	Mai 1991
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
	c) Cadmium' (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 — E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 — D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 — E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999

h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998
i) Selen' (Se)			
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004 März 1990 Aprif 1998 Mai 1999
k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969— D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3—E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov.1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
m) Silber (Ag)			
n) Antimon ^{lo} (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 — D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
o) Barium" (Ba)			
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BimSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		
6. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (N14-N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 —E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 —E23	Okt.1983 Mai 2005 Okt.1983 Sept. 1997
b) Cyanid, leicht freisetzbar"	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-04 entspr. DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009

d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 — 0 10 DIN EN ISO 10304 — 1 DIN EN ISO 13395 — D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)"	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 — 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 — E 22	Dez. 1996 April 1998
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-027	Juli 1992
7. Organische Stoffe			
a) Phenolindex, wasserda mp flü chtig"	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration. dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
B. Spontane Sauerstoffzehrung			
gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung IG 24)" (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-324	Aug 1987

91.

Bekanntmachung der

Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 07. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Heeseberg – nachfolgend Samtgemeinde genannt – betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 07. Juni 2016.
 - a) eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Gemeinde Beierstedt, in der Gemeinde Gevensleben mit den Ortsteilen Gevensleben und Watenstedt, in dem Ortsteil Jerxheim-Bahnhof der Gemeinde Jerxheim und in der Gemeinde Söllingen (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen, Ortsteil Söllingen),
 - b) eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Gemeinde Ingeleben (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen, Ortsteil Ingeleben), in dem Ortsteil Jerxheim-Ort der Gemeinde Jerxheim und in der Gemeinde Twieflingen mit den Ortsteilen Dobbeln, Twieflingen und Wobeck (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen, Ortsteile Dobbeln, Twieflingen und Wobeck),
 - c) eine zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Grundstücksentwässerung) in den Gemeinden Beierstedt, Gevensleben, Ingeleben (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen, Ortsteil Ingeleben), Jerxheim (einschließlich Siedlung am Heeseberg), Söllingen (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen, Ortsteil Söllingen) und Twieflingen (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen, Ortsteile Dobbeln, Twieflingen und Wobeck),

d) eine dezentrale öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen,

als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen).

(2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung,
- b) Benutzungsgebühren für die Beseitigung des Schlamms aus Grundstückskläranlagen und
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

Abschnitt II

Abwassergebühren

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren (Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren) zu Lasten der Grundstücke erhoben, die an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Ebenso werden für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen Gebühren erhoben.

§ 3

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühren werden nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die jeweilige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

- (2) Als in eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück in einer Niederschlagswassersammelanlage gesammelte und der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Niederschlagswassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b) und 2 c) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 15.02. des Folgejahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler (Einleitzähler) nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch ein fachkundiges Installateur-unternehmen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einbauen und verplomben lassen muss. Der fachgerechte Einbau ist der Samtgemeinde nachzuweisen. Der Einleitzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und ist alle sechs Jahre neu zu eichen. Der Einleitzähler ist bei der Samtgemeinde zu beantragen und wird jährlich kontrolliert und abgelesen. Für die Genehmigung des Einleitzählers werden nach der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Verwaltungsgebühren in Höhe von 15,00 € erhoben.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Erhebungszeitraumes bis zum 15.02. des Folgejahres bei der Samtgemeinde einzureichen. Die Absetzmengen müssen durch einen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler (Absetzzähler) nachgewiesen werden. Der Absetzzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein fachkundiges Installateur-unternehmen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einzubauen und zu verplomben. Der fachgerechte Einbau ist der Samtgemeinde nachzuweisen.

Der Absetzzähler ist alle sechs Jahre neu zu eichen. Abs. 4 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 4

Niederschlagswassergebühren

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der überbauten und befestigten/versiegelten Grundstücksfläche bemessen. Je angefangene 50,00 m² sind eine Verrechnungseinheit.
- (3) Die Zusatzgebühr wird für jeden Quadratmeter der überbauten und befestigten/versiegelten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Fläche wird auf volle Quadratmeter mathematisch auf- bzw. abgerundet.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat der Samtgemeinde auf deren Aufforderung innerhalb eines Monats den Umfang der bebauten und befestigten/versiegelten Fläche im Sinne von Abs. 1 schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der bebauten und befestigten/versiegelten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auch ohne Aufforderung schriftlich innerhalb eines Monats mitzuteilen. Änderungen werden frühestens ab Beginn des auf die Mitteilung der Änderung vorhandenen Monats wirksam. Maßgeblich sind die am 01.12. des Erhebungszeitraumes vorangegangenen Jahres bestehenden Verhältnisse. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes, sind für den ersten Erhebungszeitraum davon abweichend die Verhältnisse maßgebend, die zu diesem Zeitpunkt des Beginns der Gebührenpflicht bestehen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nach, kann die Samtgemeinde den Umfang der bebauten und befestigten/versiegelten Fläche im Sinne von Abs. 1 schätzen.

§ 5

Dezentrale Gebühren

Die Gebühren für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen angefallenen Schlamms wird nach der Menge des eingesammelten Schlamms bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schlamm.

§ 6

Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. a beträgt 4,60 €/m³.
- (2) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. b beträgt 2,90 €/m³.
- (3) a) Die Niederschlagswassergrundgebühr beträgt 2,46 €/Verrechnungseinheit.
b) Die Zusatzgebühr beträgt für jeden vollen Quadratmeter 0,39 €.
- (4) Die Gebühr für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen angefallenen Schlamms beträgt 24,37 €/m³.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechseln des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die

Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühren entsteht, sobald das Grundstück an eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder ihr von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr entsteht, wenn eine Grundstücksfläche bebaut oder in anderer Art und Weise befestigt/versiegelt ist und/oder Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Sie erlischt, wenn diese Merkmale nicht mehr zutreffen. Die alleinige Grundgebührenpflicht bei der Niederschlagswassergebühr beginnt auch dann, wenn nur die Vorhalteleistung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage mit Vorhaltung eines funktionsfähigen Grundstücksanschlusses in Anspruch genommen wird. Sie endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigung der in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms entsteht mit der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kleinkläranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde mitgeteilt wird.

§ 9

Erhebungszeitraum/Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist das Kalenderjahr, bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres.
- (2) Soweit die Schmutzwassergebühren nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben werden, gilt, sofern die Ableseperiode vom Kalenderjahr abweicht, die Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Abs. 1 2. Hbs. gilt entsprechend.

- (3) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühren entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (5) Die Gebührenschuld für die Gebühr zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes entsteht nach der Entleerung.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Schmutzwassergebühren sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden von der Samtgemeinde durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres so wird den Abschlagszahlungen diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde die Schmutzwassermenge schätzen.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des Folgejahres fällig. Erstattungsbeträge werden verrechnet bzw. erstattet. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

- (4) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid fest gesetzt und zu $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat mit $\frac{1}{12}$ berechnet.
- (5) Die Gebühr für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (7) Die Purena GmbH ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Samtgemeindegebiet – mit Ausnahme des Ortsteils Twieflingen der Gemeinde Twieflingen (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen Ortsteil Twieflingen) – die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen bei den Gebührenpflichtigen durchzuführen und der Samtgemeinde mitzuteilen. Für den Ortsteil Twieflingen der Gemeinde Twieflingen (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen Ortsteil Twieflingen) ist die Twieflinger Trinkwassergenossenschaft (TTG) mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen beauftragt.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 11

Erstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind der Samtgemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Dabei gilt bei der Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen der jeweilige Hauptkanal als in der Straßenmitte verlaufend. Straßenmitte ist die Mittelachse der Straße vom jeweiligen Anschlusspunkt aus gesehen.
- (2) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Meh-

rere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig.

- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesen und im Falle von Abs. 2 S. 3 2. Hbs. auf dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (4) Auf die künftigen Erstattungskosten können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Erstattungsanspruch zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht erstattungspflichtig ist.
- (5) In den Fällen, in denen ein Erstattungsanspruch noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages bestimmt sich nach den voraussichtlichen tatsächlich entstehenden Kosten. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Erstattungspflicht endgültig abgegolten.
- (6) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Er wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 12

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 13 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt,
 2. § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,
 3. § 14 Abs. 2 die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterlässt, und es dadurch ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 01.10.1991 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 14.12.2007 außer Kraft.

Jerxheim, den 07. Juni 2016

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Hartmann

(L. S.)

(Hartmann)

ABL.-Nr. 21 vom 15.06.2016

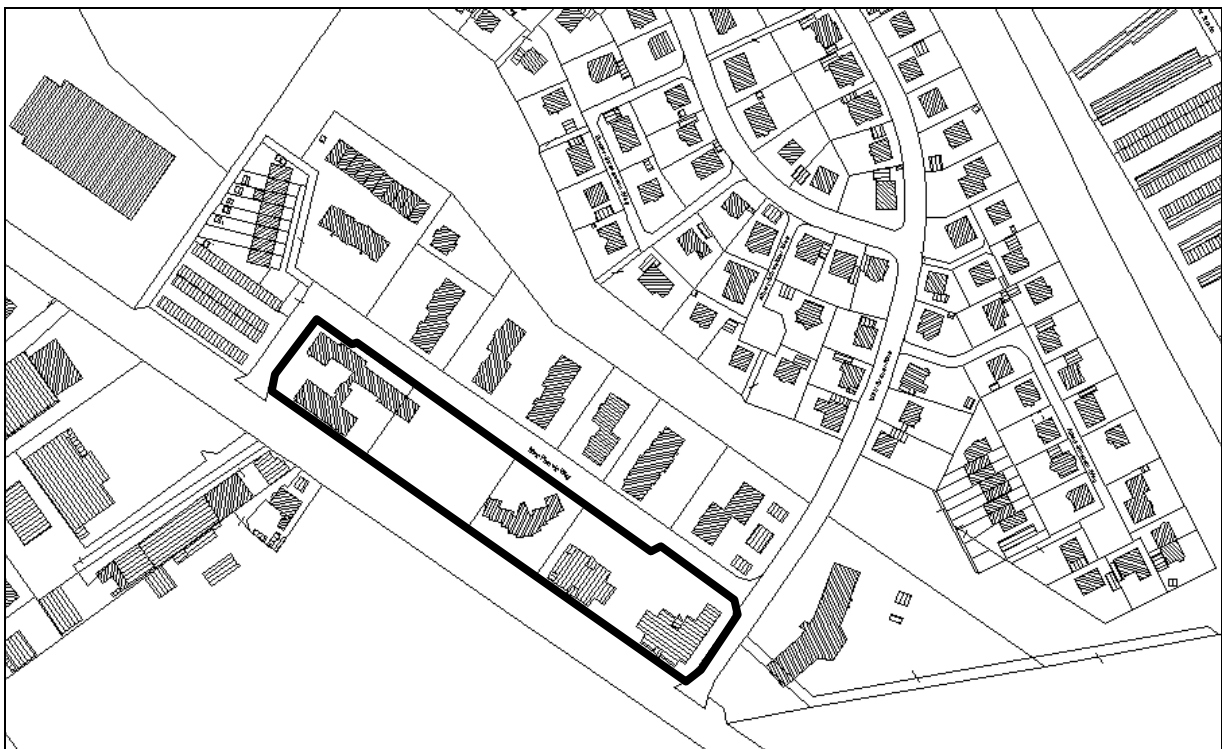
92.

Bekanntmachung der

Bauleitplanung der Stadt Helmstedt; Bebauungsplan Q 352 „Piepenbrink“ (5. Änderung)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 02.06.2016 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. Q 352 „Piepenbrink“ (5. Änderung) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Quelle: Auszug ALKIS © 2016  LGLN

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind

ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

In Vertretung

gez. Otto

ABl.-Nr. 21 vom 15.06.2016

Landkreis Helmstedt
-GB Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen
und Verbraucherschutz-

93. Bekanntmachung der
Manöver und Übungen der Bundeswehr

Gem. § 69 des Bundesleistungsgesetzes wird bekannt gegeben, dass die Bundeswehr beabsichtigt, folgende Übung durchzuführen:

Übung „Roter Milan I-2016“ der Schule für Feldjäger und Stabsdienst der Bundeswehr vom 16.06. – 21.06.2016

Von der Übung wird voraussichtlich der Landkreis Helmstedt betroffen sein.

Für den Fall, dass es in Folge der Übung zu Schäden an Privateigentum kommt, wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Schadensersatzleistungen jeweils unverzüglich zu stellen sind. Antragsformulare sind bei den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden zu erhalten.

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Träger

Geschäftsbereichsleiter

ABl.-Nr. 21 vom 15.06.2016

**94. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Umweltschutz**

Am Dienstag, dem 21.06.2016, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift über die 14. öffentliche Sitzung am 19.05.2016
6. Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)
7. Naturschutz und Landschaftspflege;
hier: Bestellung eines Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 34 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
8. Sicherung eines grenzübergreifenden Natura 2000 Gebiets
hier: FFH-Gebiet 92 „Drömling“, zugleich Vogelschutzgebiet V 46 „Drömling“ in den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt
9. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt;
hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung für das Jahr 2017
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 06.06.2016

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
In Vertretung

gez. Schlichting

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting